Bundesgericht	*d*	*12.02.1946*	*BGE 72 II 132*

Kapitalisierungszinssatz

Leitsatz

Der Zinssatz für die Kapitalisierung von Renten wird von 4% auf 3,5% gesenkt.

Sachverhalt

Ein Geschädigter beanspruchte aus einem Verkehrsunfall eine kapitalisierte Rente. Beide Vorinstanzen wendeten – entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichts – einen Satz von 3,5%. Der Haftpflichtige wollte mit seiner Berufung ans Bundesgericht durchsetzen, dass gemäss dessen Praxis die Rente mit 4% kapitalisiert wird.

Erwägungen

Das Bundesgericht stellt fest, dass "der bisher übliche Kapitalisierungs-Zinsfuss von 4% an den wirklichen Verhältnissen gemessen zu hoch ist. Das allein würde allerdings eine Änderung noch nicht rechtfertigen. Denn weil die kapitalisierte Rente den wirtschaftlichen Ausgleich für eine längere Zeitspanne schaffen muss, ist massgebend weniger die momentane Geldmarktlage als deren mutmassliche Entwicklung (BGE 65 II 256 f.). […] Soweit voraussehbar darf […] eine mehr oder weniger konstante Situation erwartet werden. Damit ist die Voraussetzung für eine Anpassung des Kapitalisierungssatzes gegeben. Immerhin kann es sich nicht darum handeln, dem in den letzten Jahren beobachteten Absinken des Zinsfusses bis an die unterste Grenze zu folgen. Der Rentenkapitalisierung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen (BGE 65 II 257), der mit 3½ % richtig gewählt erscheint."

Anmerkungen

Mit diesem Entscheid begründete das Bundesgericht eine über Jahrzehnte währende Praxis. Weder die Hochzinsphase der 1960er Jahre noch die tiefen Zinse der 2000er Jahre vermochten daran etwas zu ändern (vgl. BGE 117 II 609, 628 f.; 125 III 312, 321; 4C.3/2004 vom 22.06.2004, Erw. 2). Dies trotz zahlreicher Kritik aus der Lehre. Das Bundesgericht begründet sein Festhalten am aktuellen Satz vor allem mit dem Argument der Rechtssicherheit und damit, dass der Geschädigte (seit BGE 125 II 312, 320) die Möglichkeit habe, anstelle einer Kapitalleistung die Ausrichtung einer (indexierten) Rente zu verlangen.

© Stephan Fuhrer